

**Tätigkeitsbericht der
Tierschutzombudsperson von Tirol
für die Jahre
2017 und 2018
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz und § 3 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz zur
Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem
Gebiet des Tierschutzes**

Innsbruck, im Juni 2019

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsperson
Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greilstr. 17
6020 Innsbruck**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Personalstand, Organisation	4
3. Aufgabenbereich	5
4. Tätigkeiten.....	7
4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU.....	7
4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG.....	7
4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB	9
4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht.....	12
4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.....	12
4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen.....	12
4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen	13
4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule	13
4.5. Auskünfte	13
5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen	14

1. Einleitung

Grundlage für die Tätigkeit der Tierschutzombudsperson ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F. sowie das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-Tsch-EU) BGBl. I Nr. 47/2013 i.d.g.F.. Mit der Novelle des TSchG BGBl. I Nr. 61/2017 wurde die vormals verwendete Bezeichnung „Tierschutzombudsmann“ in „Tierschutzombudsperson“ geändert, weshalb im vorliegenden Tätigkeitsbericht abweichend von den Berichten der vergangenen Jahre die Bezeichnung „Tierschutzombudsperson“ verwendet wird.

Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärdirektion im Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung von Dr. Janovsky wurde in der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2014 verlängert. In der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 09.12.2014 wurde Dr. Janovsky für die aktuelle Funktionsperiode bis 31.12.2019 als Tierschutzombudsmann (nunmehr Tierschutzombudsperson) bestellt.

Entsprechend § 41 (10) TSchG und § 3 Abs. 1 Z. 3 Durchf.-Tsch-EU hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der sechste Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Im Berichtszeitraum war meine Beauftragung als Tierschutzombudsperson, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsperson bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in erster Linie mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz und Tiertransport beauftragt sowie als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere in Fragen zum Management von großen Beutegreifern bzw. Wildtierkrankheiten als Sachverständiger amtlich tätig. In der Funktion als Amtstierarzt werden keine veterinärbehördlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des TSchG z.B. Kontrollen oder Gutachten nach dem TSchG bzw. dem Durchf.-Tsch-EU durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde die Tierschutzombudsperson in ihrer Tätigkeit von folgenden VerwaltungspraktikantInnen unterstützt:

- Mag. iur. Mag. phil. Tamara Ivkovic ab 1. Dezember 2016 bis 31. Juli 2017 (100%).
- Mag. iur. Rebekka Nick ab 1. September 2017 bis 31. August 2018 (100%)
- Mag. iur. Stefanie Mang ab 1. September 2018 bis 31. Dezember 2018 (100%)
- Mag. iur. Philipp Prem ab 3. Dezember 2018 bis 31. März 2019 (100%)

Ohne die rechtlich fundierte und engagierte Unterstützung durch die VerwaltungspraktikantInnen hätte in der Berichtsperiode insbesondere die Aufgabe der Amtsparteistellung nicht bewältigt werden können. Die Entwicklung der in dem Zusammenhang anfallenden Arbeit zeigte bereits in den vergangenen Funktionsperioden kontinuierlich nach oben und erforderte besonderes Engagement der involvierten Personen. In diesem Zusammenhang wird bereits auf die Ausführungen zur Personalsituation in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre verwiesen. Eine Aufstockung der personellen Unterstützung wäre daher sehr wünschenswert.

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung.

3. Aufgabenbereich

Die Tierschutzombudsperson hat gemäß § 41 (3) TSchG und § 3 (1) Z 1 Durchf.-Tsch-EU die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Gemäß § 41 TSchG bestehen folgende weitere gesetzlich verankerte Rechte und Aufgaben:

[...]

„(4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich

Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen.

(6) Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.

(7) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

(8) Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(9) In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.“

[...]

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger. Das Alleinstellungsmerkmal, das der Tierschutzombudsperson ermöglichen soll, der gesetzlich übertragenen Interessensvertretung des Tierschutzes nachkommen zu können, ist das Recht auf Parteistellung. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich der Tierschutzombudsperson. Während es in allen weiteren Tätigkeiten der Tierschutzombudsperson grundsätzlich frei steht, Schwerpunkte zu setzen,

wäre die Vernachlässigung der Funktion als Amtspartei als Vernachlässigung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu sehen.

4. Tätigkeiten

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU

Gemäß Artikel 11 B-VG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache. Die für Fragen des Tierschutzrechtes zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei. Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann die Tierschutzombudsperson seit dem Jahr 2017 Revision beim Verwaltungsgerichtshof des Bundes einbringen. Ebenso wurde der Tierschutzombudsperson in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) seit 2017 das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt und die Informationsverpflichtung über ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft rechtlich verankert.

4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG

In den Jahren 2017 und 2018 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 133 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 18 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015-2016. Die Art der Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren von 2005 bis 2018 ist in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Grundsätzlich kann von einer schon seit mehreren Jahren andauernden rückläufigen Tendenz an Bewilligungsverfahren ausgegangen werden, da Einrichtungen, wie gewerbliche Tierhandlungen oder Zoos, in der Regel zeitlich nicht befristete tierschutzrechtliche Bewilligungen haben. Zudem wurde für wiederkehrende Veranstaltungen mit Tieren die Ausstellung von Dauerbewilligungen vom Gesetzgeber ermöglicht, und es werden solche auch erteilt bzw. von der Tierschutzombudsperson bei Vorliegen der Voraussetzungen befürwortet.

Zusammenfassend wird daher trotz der rückläufigen Anzahl an Bewilligungsverfahren von einem steigenden zeitlichen Aufwand im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson für den Berichtszeitraum und darüber hinaus ausgegangen.

Als Begründung ist diesbezüglich anzuführen, dass durch die mit der Novelle des TSchG BGBl. I 61/2017 neu eingeführte Bewilligungspflicht für „sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten“ gemäß § 31 (1) TSchG und die weit und ohne Erheblichkeitsschwelle gefasste Definition dieses Begriffes mit der Novelle BGBl. I 86/2018 eine noch nicht überschau- bzw. bewältigbare Fülle von gemäß TSchG durchzuführenden Bewilligungsverfahren entstanden ist. Zudem stellt die Auslegung und Anwendung der im TSchG verwendeten Begriffe Formulierungen und die daraus entstehenden Konsequenzen für den Vollzug einen wesentlichen Arbeitsaufwand dar. Für den vorliegenden Berichtszeitraum relevant kommt zusätzlich hinzu, dass mit dem In-Kraft-Treten der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, BGBl. II 139/2018 ein weiteres tierschutzrechtliches Regelungswerk geschaffen wurde, welches ebenfalls Abklärungen für die rechtliche Anwendbarkeit erfordert.

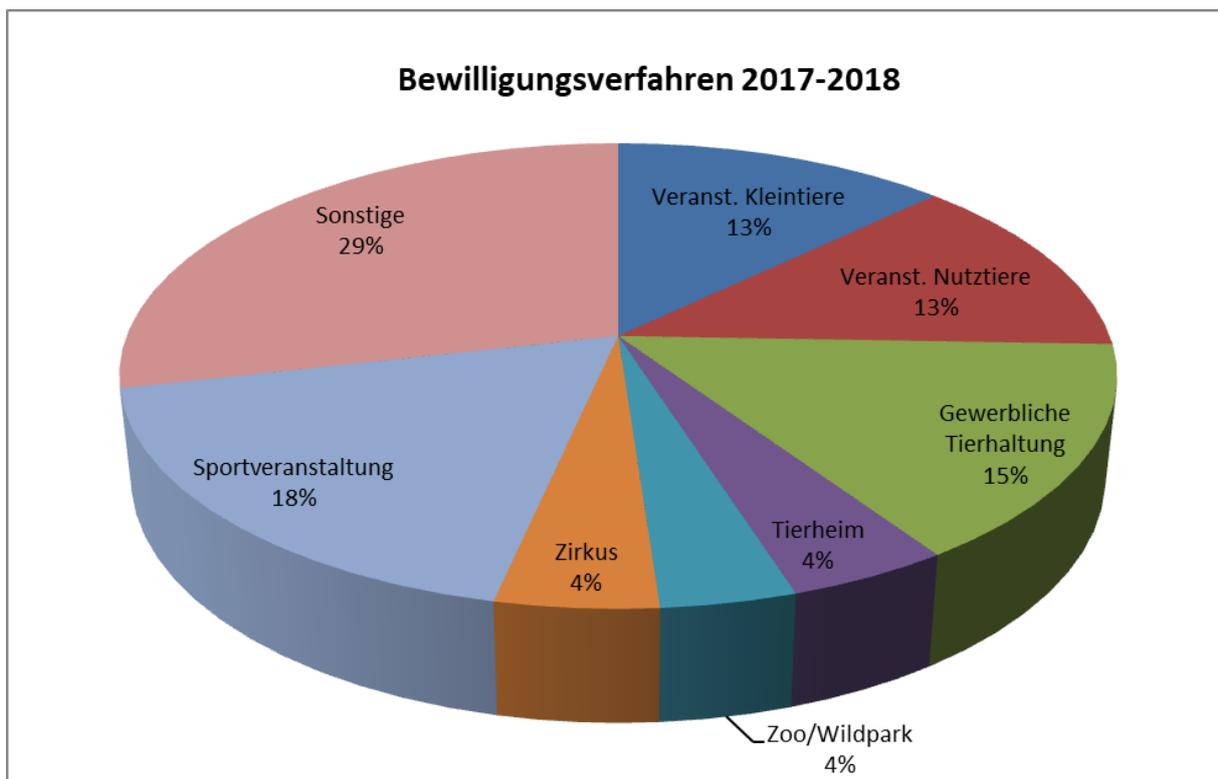


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2017 und 2018

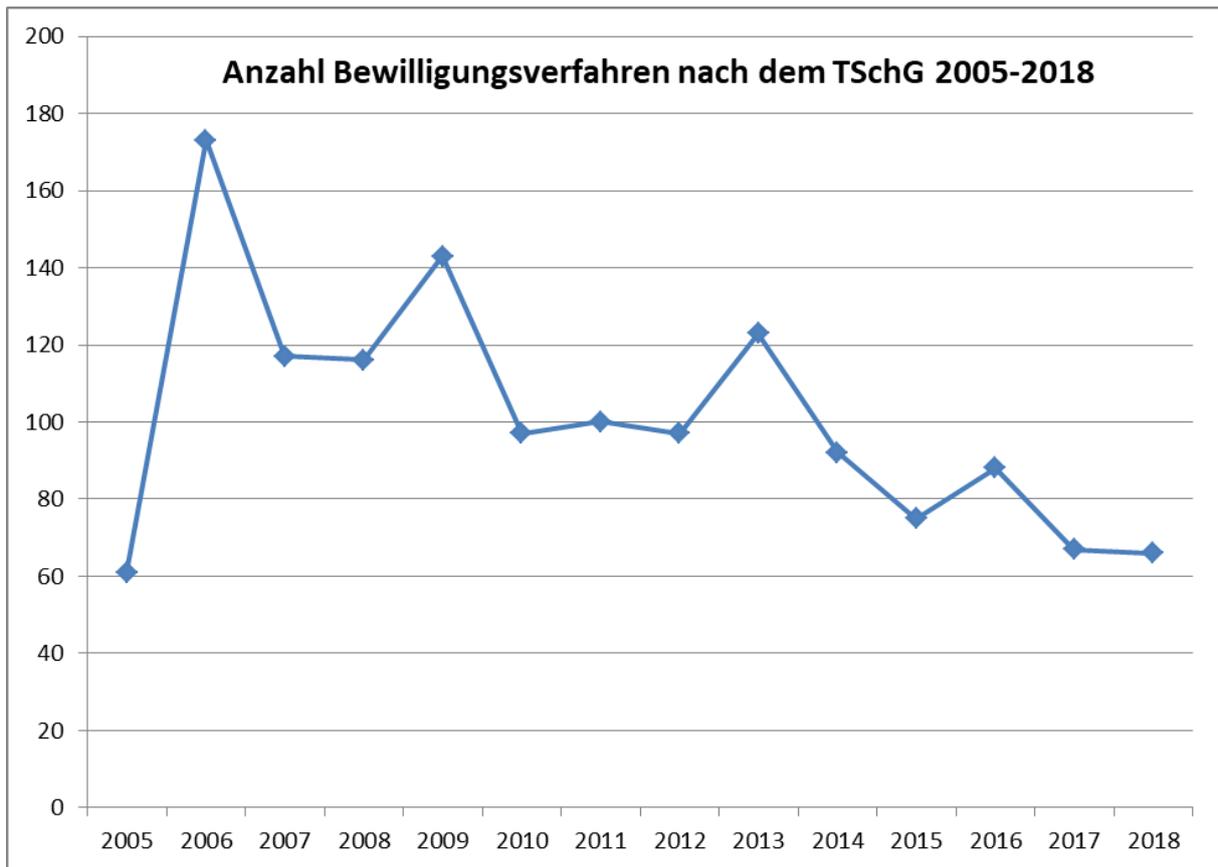


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2018

4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB

In den Jahren 2017 und 2018 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 851 Verwaltungsstrafverfahren (inkl. Strafverfügungen) nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat im überwiegenden Anteil an Verfahren auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. In den meisten Fällen keine fallbezogene Stellungnahme abgegeben wurde in Strafverfahren betreffend die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gemäß § 24a TSchG sowie bei rein administrativen Verstößen gemäß § 8a TSchG betreffend das öffentliche Feilbieten von Tieren.

Die Summe der Verfahren ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2015-2016 um ca. 30% angestiegen. Im Jahr 2018 wurde mit 484 Strafverfahren ein neuer Höchstwert seit 2005 verzeichnet.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

Der Anteil an Verfahren, in dem Hunde betroffen waren, ist mit 50% im Berichtszeitraum im Vergleich zu den Vorjahren in etwa auf dem gleich hohen Niveau geblieben.

Die Aufteilung der Verfahren hinsichtlich des Schweregrades der Verstöße ist in Abbildung 5 dargestellt. Dementsprechend war bei über einem Drittel (35%) der Verfahren ein Tierquälereitratbestand Gegenstand des Verfahrens (Übertretungen gemäß § 38 (1) TSchG (29%) und gemäß § 222 StGB (6%). Dies entspricht einer Steigerung von 50% gegenüber dem Berichtszeitraum 2015-2016 bei den besonders tierschutzrelevanten Verfahren im engeren Sinn. Dabei ist von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Tiere im Sinne einer Tierquälerei auszugehen. Verwaltungsstrafverfahren, in denen zwar von einer Beeinträchtigung der betroffenen Tiere auszugehen ist, die aber nicht ein Ausmaß von Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. Tierquälerei erreicht hat (Kategorie „sonstige (§ 38 (3) TSchG)“ in Abbildung 5) stellten mit 37% den größten Anteil von Strafverfahren im Berichtszeitraum dar. 28% aller Strafverfahren im Berichtszeitraum entfielen auf Verfahren gemäß § 24a und § 8a TSchG. Bei dieser Kategorie der Verfahren gemäß Abbildung 5 handelte es sich um reine formale Administrativverstöße (Kennzeichnung, Registrierung, öffentliches Feilbieten) die zu keinerlei Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Tiere geführt haben. In diesen Verfahren wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Personalkapazitäten in der Regel keine Stellungnahme seitens der Tierschutzombudsperson abgegeben.

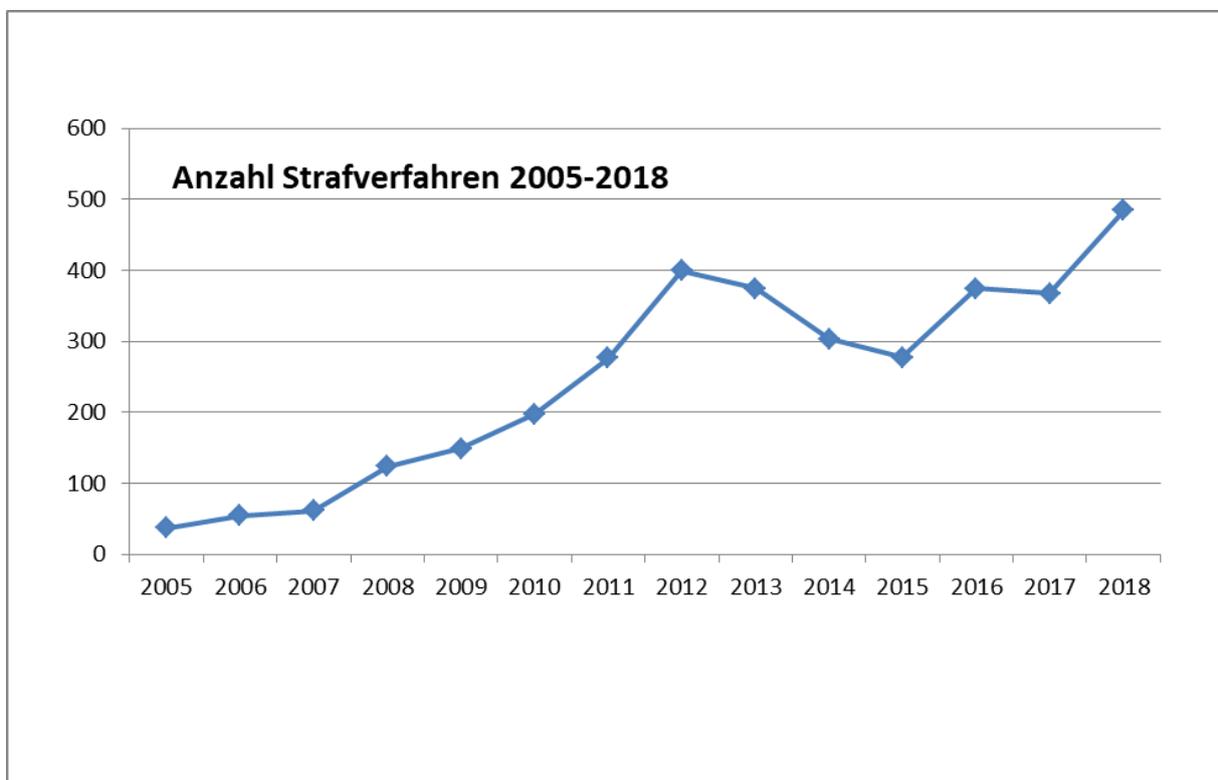


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und nach § 222 Strafgesetzbuch von 2005 bis 2018, in welche die Tierschutzombudsperson involviert war,

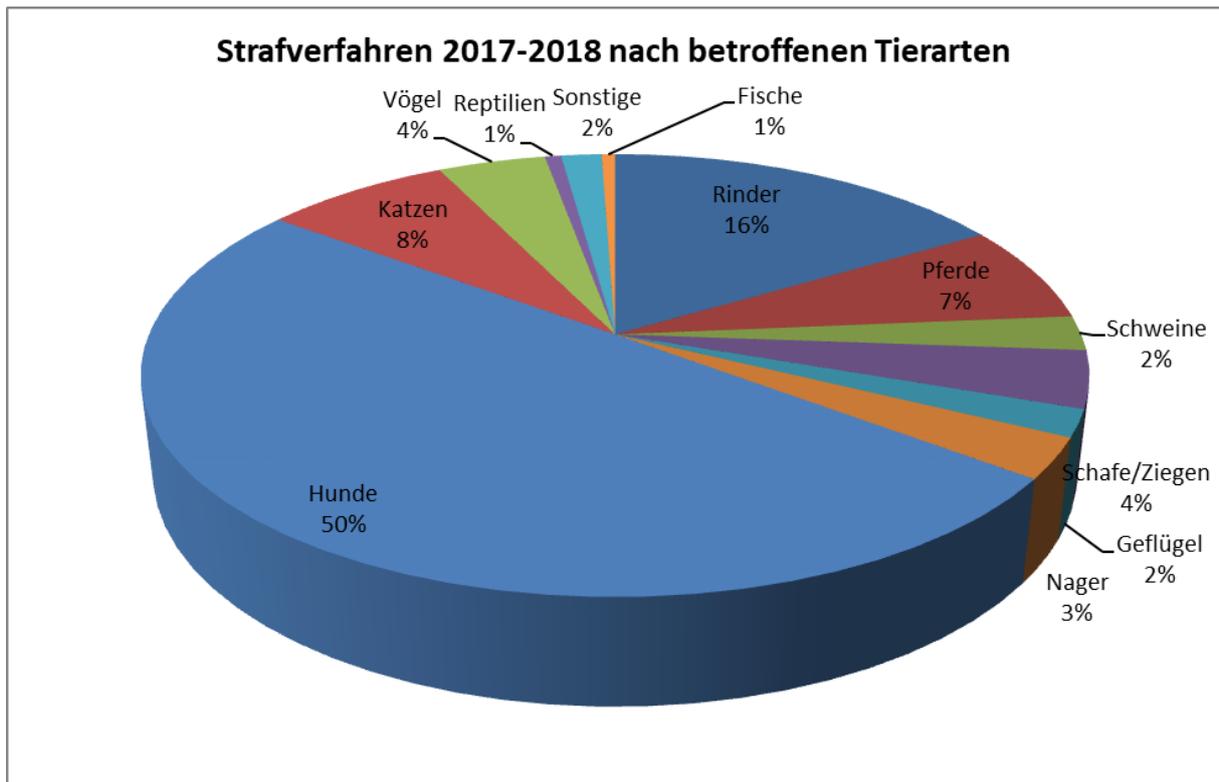


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2017 und 2018 nach Anzahl der Verfahren

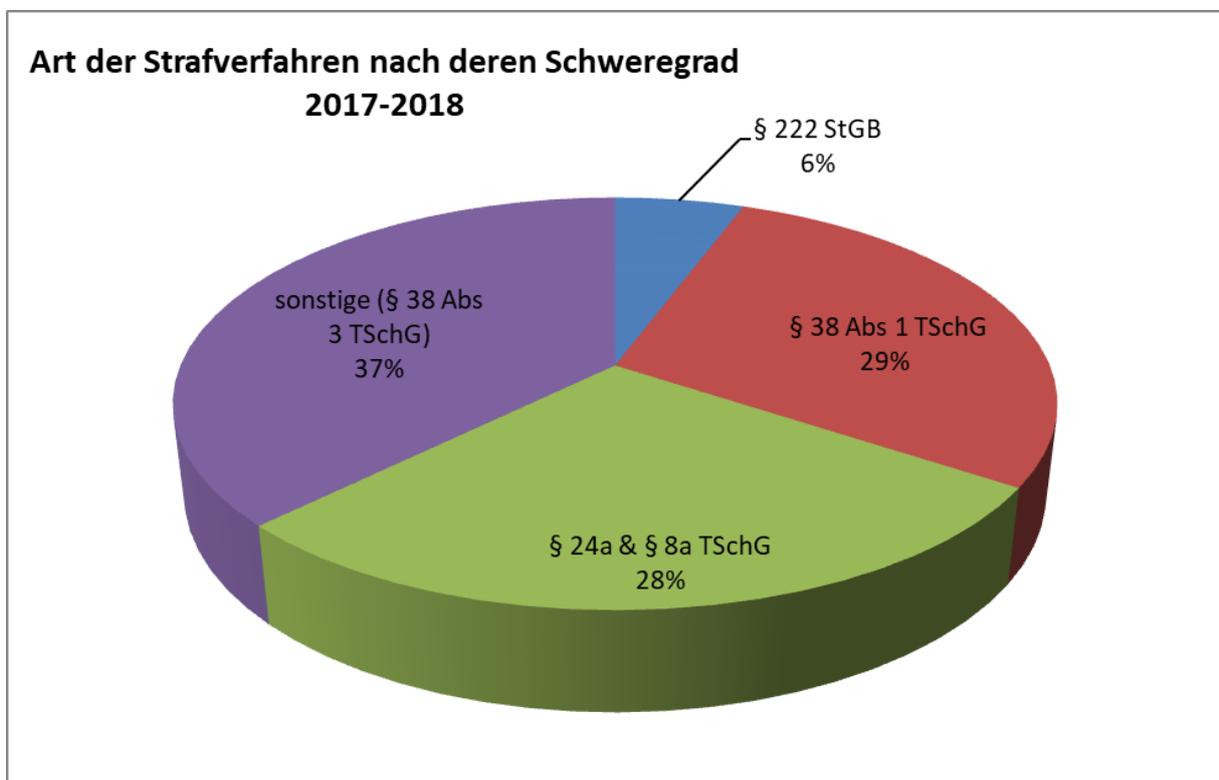


Abbildung 5: Verteilung nach Art der Verwaltungsstrafverfahren 2017 und 2018 entsprechend dem Schweregrad der Verstöße im Sinne der Tierschutzrelevanz.

4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht

Die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsgericht (LVwG).

In den Jahren 2017 und 2018 war die Tierschutzombudsperson in insgesamt 78 Fällen in Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol als Amtspartei eingebunden. Die Anzahl der diesbezüglichen Verfahren hat sich demnach im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum 2015-2016 um 50% erhöht. Im Berichtszeitraum wurde in sechs der 78 Fällen (7,7%) durch die Tierschutzombudsperson selbst Beschwerde erhoben.

4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsperson wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum 2015-2016 mit keinem Verfahren nach dem Durchf.-Tsch-EU, das die EU-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in die österreichische Rechtsordnung einbindet, befasst.

4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum hat der Tierschutzrat insgesamt vier Mal beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) getagt. Die Tierschutzombudsperson hat an den Sitzungen des Tierschutzrates sowie an mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen aus dem Tierschutzrat teilgenommen.

Die Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Protokolle_der_Sitzungen_des_Tierschutzrates

Der Tätigkeitsbericht sowie Empfehlungen des Tierschutzrates und allgemeine Informationen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/>

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Wie in den vergangenen Jahren, war auch im Berichtszeitraum der Tierschutzverein für Tirol 1881 der maßgeblichste Ansprech- und Kooperationspartner aus dem Bereich des organisierten Tierschutzes. Im Rahmen der Tätigkeiten auf Bundesebene erfolgte ebenfalls eine Zusammenarbeit und ein Austausch mit den VertreterInnen des im gesamten Bundesgebiet tätigen organisierten Tierschutzes. Dieser Austausch ist für die Arbeit der Tierschutzombudsperson wertvoll und wichtig.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule

Im Berichtszeitraum gingen wiederum bei der Tierschutzombudsperson zahlreiche Anfragen von MedienvertreterInnen zu den unterschiedlichsten Teilbereichen des Tierschutzes ein. In der Regel handelt es sich um Hintergrundinformationen oder Statements. Eine konkrete Statistik wird nicht geführt. Unter Berücksichtigung der primären Aufgabe der Tierschutzombudsperson in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren wird seitens der Tierschutzombudsperson keine weitere intensive, aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die diesbezüglich einzige Ausnahme stellt die aktive Unterstützung und soweit mögliche Hilfestellung für die Arbeit des Vereines „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) dar. Die Tierschutzombudsperson ist Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Im Berichtszeitraum wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht, bei deren Erstellung jeweils auch der Beirat einbezogen wurde.

4.5. Auskünfte

Einen wesentlichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. die Beantwortung von Anfragen von Privatpersonen und Institutionen ein. Grundsätzlich wird seitens der Tierschutzombudsperson aufgrund praktischer Überlegungen eher die schriftliche Form bevorzugt. Vielen Menschen ist es aber auch wichtig, sich mit ihren Anliegen an eine fachkundige Person wenden zu können. Teilweise erfolgt dies auch, um die eigene Beurteilung eines Sachverhaltes reflektieren zu können oder einen fachlichen Rat einzuholen, wie z. B. zu einer eigenen Beobachtung eines Umganges mit einem Tier. Die

Palette der dabei angesprochenen Themen ist sehr breit. Die Zeit, die dafür zur Verfügung steht, ist aber sehr limitiert.

5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen

Der vorliegende Bericht ist der siebte seiner Art und schließt damit die Tätigkeit und Erfahrungen aus insgesamt 14 Jahren in dieser Funktion mit ein.

Das öffentliche Interesse und gesellschaftliche Anliegen betreffend Tiere und Tierschutz bzw. zunehmend auch Tierrechte ist nach meiner Wahrnehmung weiter im Steigen begriffen. Die daraus resultierenden Konflikte bescheren den mit der Thematik befassten Behörden und auch mir als Tierschutzombudsperson zunehmend mehr Arbeit. Aufgrund der Besonderheiten des Themas werden viele Konflikte auch sehr emotional kommuniziert. Der Stellenwert mancher Tiere in der Wahrnehmung von Einzelpersonen aber z. T. auch in der Öffentlichkeit steigt teilweise in Höhen, denen mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen nur mehr schwer zu begegnen ist. Andererseits findet zeitgleich in gewissen Bereichen eine Vergegenständlichung und z. T. Verelendung von Tieren bedingt durch Überforderung oder auch Priorisierung wirtschaftlicher Interessen statt. Diese vielfach völlig unterschiedliche und fachlich nicht rechtfertigbare unterschiedliche Behandlung und Wahrnehmung von Tieren und deren Bedürfnissen führt zu Spannungen und Konflikten. Diese drücken sich nicht nur in der steigenden Anzahl von Strafverfahren aus, sondern stellen auch eine steigende Herausforderung für alle mit dem Vollzug der Tierschutzbestimmungen befassten Personen einschließlich der Tierschutzombudsperson dar. In diesem Sinn ist es auch weiterhin mein primäres Bemühen, eine möglichst konstruktive Rolle im notwendigen Zusammenspiel der in der Umsetzung der geltenden Tierschutzbestimmungen involvierten Personen einzunehmen.

Am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist es mir ein Anliegen, mich ganz herzlich bei allen AnsprechpartnerInnen, WeggefährterInnen, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit, Hilfestellung und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juni 2019

Dr. Martin Janovsky

Tierschutzombudsperson von Tirol